

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 215/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Milan T [REDACTED],

R [REDACTED] W [REDACTED], A [REDACTED] W [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

**Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
H [REDACTED] ring [REDACTED], [REDACTED]**

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Der Berufungsrichter billigt die Verweigerung der Abhilfe, weil er sich nicht davon zu überzeugen vermocht hat, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers schädigungsbedingt noch um 25 vH beeinträchtigt ist. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und schließt den allein auf Art. VI Abs. 1, 2 BEG-Schluß gestützten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit aus. Die Verfahrensrügen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Mai

Gärtner